

B e k a n n t m a c h u n g

über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes Bebauungsplan Nr. 4 - Gewerbegebiet „Auf dem Sauborn“ – der Gemeinde Marth

Der Gemeinderat Marth hat in seiner Sitzung am 05.11.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 – Gewerbegebiet „Auf dem Sauborn“ - beschlossen.

In der Sitzung am 17.11.2020 wurde der vorgelegte Entwurf gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Der geänderte Entwurf vom Juni 2022, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung einschließlich aller Anlagen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt in der Zeit vom

04.07. bis 05.08.2022

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg, Steingraben 49 in 37318 Hohengandern zu den Geschäftszeiten

Montag, Dienstag und Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen sind verfügbar:

- Abgegebene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung im Mai/Juni 2021, September/Okttober 2021 und Mai 2022
- Geruchsimmissionsprognose für das geplante Gewerbegebiet „Auf dem Sauborn“ vom Ing.Büro für Umweltschutz Dr. Aust & Partner, Klettbach vom Januar 2021
- Schallimmissionsprognose für das geplante Gewerbegebiet vom Ing.Büro Frank & Schellenberger, Eisenach vom Februar 2022
- Altlastenerkundung und Gefährdungsabschätzung für die Altlastenverdachtsfläche geplante Gewerbegebiet durch die Geotechnik Heiligenstadt vom November 2020
- Hydrologisches Gutachten für das Gewässer Steingraben südöstlich Marth durch Planungsbüro Kellner, Mühlhausen vom Januar 2021
- Zustimmung der Unteren Wasserbehörde zur Entwässerung des Plangebietes

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Gleichzeitig können die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft:

www.vg-hanstein-rusteberg.de/bauleitplanung

eingesehen werden.

Während dieser Auslegung können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund der Pandemie zu Einschränkungen beim Zugang zum Gebäude der VG geben kann. Wir bitten darum, sich beim Bauamt der VG unter Tel: 036081/622-13 oder 622-12 vorher zu informieren bzw. einen Termin zu vereinbaren.

Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Marth, den 24.06.2022

Dreiling
Bürgermeister

